



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 283, 5. Änderung
- Georgstraße- Mitte-
- vereinfachte Änderung - § 13 BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **283, 5. Änderung**, bestehend aus textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 08. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473 vom 02. November 2006), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Geltungsbereich

§ 1

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Georgstraße im Osten, die Ständehausstraße im Norden, die Karmarschstraße im Nordwesten, die Osterstraße im Westen und im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Georgstraße Nr. 52 sowie Osterstraße Nr. 38. (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

§ 2

(1) Die bisherigen Kerngebiete werden auf die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) umgestellt.

(2) In dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Erdgeschossen

1. nur die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauGB genannten Nutzungen zulässig;
2. die unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie ladenmäßig betrieben werden;
3. von der Zulässigkeit ausgenommen, Betriebe im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) - Spielhallen und ähnliche Unternehmen sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (in Kabinen).

(3) Entlang der Georgstraße sind bis zu einer Grundstückstiefe von 50,0 m Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen.

(4) Im übrigen Plangebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe ausnahmsweise zulässig, soweit keine Zugänge bzw. Zufahrten von der Georgstraße aus erfolgen.

(§ 1 Abs. 4, 5, 7 und 9 BauNVO)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Nord
Hannover,
Im AuftragFachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Baudirektor

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

InkrafttretenDer Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im:
"Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr.am.....
Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des BebauungsplanesInnerhalb von eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)